

Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen 1952 e.V.



Satzung

Stand: 14.02.2025

Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Personen egal welchem Geschlecht besetzt werden.

Präambel

Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 06.07.1952 gegründete Verein führt den Namen „Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen 1952 e.V.“, abgekürzt „GSV RE 52“. Er ist unter der Nummer VR 1383 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck. Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fördererverein für Hör-Sprachgeschädigte Mitbürger im Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 3 Wappen

1. Das Vereinswappen zeigt den Buchstaben „R“ in dem Buchstaben „G“ in einem Oval.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des GSV Recklinghausen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Recklinghausen e.V.,
 - b) im Gehörlosenverbandes im Vest Recklinghausen e.V.,
 - c) Fördervereins für hör- und hörsehbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e.V.,
 - d) im Gehörlosen-Sportverbandes NRW e.V. und
 - e) Kreissportbund Recklinghausen e.V.

§ 6 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Gehörlosen-Sportverein Recklinghausen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
2. Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote der Abteilung der GSV Recklinghausen Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes?? kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder
 - und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Mitgliedbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Für die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich, den Mitgliedbeitrag bis Ende März im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit per SEPA Lastschriftmandat erfolgen.
4. Mitglieder, die für Barzahlung oder Überweisung des Mitgliedbeitrages entschieden haben, erhalten einen Beitragsrechnung im Monat Januar mit einer Zahlungsfrist von 3 Wochen.

5. Gegen Mitglieder, die im Wettkampfbetrieb stehen und ihren Mitgliederbeitrag nach der ersten Mahnung immer noch nicht bezahlt haben, kann der Vorstand eine Wettkampfsperre aussprechen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. können Umlagen erhoben werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die passive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro; b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 14 Organe des Vereins

6. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der Jugendversammlung
 - der Jugendverstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Alle Mitglieder sind einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail und zusätzlich durch einen Aushang im Gehörlosenzentrum Recklinghausen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail und zusätzlich durch einen Aushang im Gehörlosenzentrum Recklinghausen. Die Einladung muss die vom Vorstand durch Beschluss festgelegte Tagesordnung enthalten. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme einzuladen..
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem 1/3 der Angegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimme erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassierer sowie dem Protokollführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstand herbeiführen.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen, soweit die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an- anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern der einzelnen Abteilungen, dem stellvertretenden Kassierer sowie dem stellvertretenden Protokollführer. Die Leiter der einzelnen Abteilungen, der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Protokollführer werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstand gilt § 13 der Satzung entsprechend.
4. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Erlass von Sport-, Spiel-, Straf- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 19 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilung eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt der Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung der Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählte Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsprotokollführer angehören sowie je nach Bedarf weiterer Mitglieder der Abteilung.
5. Falls Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, muss bis 31. Mai Abteilungskassenbericht an den Vorstand vorliegen und unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.
6. Jede Abteilung müsste bis zum 5. Januar eines jeden Jahres den Mitgliederbestand eintragen und diesen Bestand an Vorstand abgeben.
7. Falls eine Abteilung mit mindestens drei Mitgliedern, ihre sportlichen Aktivitäten ruhen lässt, wird in dieser Zeit deren Kasse von der Hauptkasse verwaltet. Sollten nicht innerhalb von zwei Jahren die Aktivitäten der Abteilung wieder aufgenommen werden, fällt der Bestand der Abteilungskasse in das Vermögen des Vereins.
8. Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss des Abteilungsvorstandes freiwillig auflösen. Vorhandene Vermögenswerte verbleiben im Eigentum (des Gehörlosen Sportvereins Recklinghausen) des Hauptvereines und sind von diesem entsprechend dem sportlichen Belang zu verwenden. Anteilige Ansprüche bestehen nicht.

§ 20 Ermächtigung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, sowie Änderungen, die behördlich oder gerichtlich als notwendig angesehen werden, selbständig außerhalb der Mitgliederversammlung zu beschließen, soweit damit nicht der Vereinszweck und der wesentliche Satzungsinhalt geändert wird.

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständige und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
 - c) der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenkodex
 - g) Richtlinien zur Förderung des Sports

2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Bekämpfung des Dopings

1. Der Gehörlosen-Sportverein erkennt die DGSV- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung und unterwirft sich für seine Mitglieder die Strafgewalt des Deutschen-Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV).

§ 26 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des

Vereins an den Fördererverein für Hör-Sprachgeschädigte Mitbürger im Kreis Recklinghausen. Dieser verwaltet solange, bis ein vergleichbarer Sportverein gegründet ist, dem sodann das Vermögen als Starthilfe für den Neuanfang zu übertragen ist.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.06.2024 beschlossen und am 14.02.2025 geändert.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 14.02.2025 in Kraft.